

**RESOLUTION 67/285**

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/912, Ziff. 6).

**67/285. Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia<sup>115</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>116</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats vom 16. Januar 2009, in der der Rat seine Absicht bekundete, vorbehaltlich eines weiteren, bis zum 1. Juni 2009 zu fassenden Beschlusses des Rates einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in Somalia als Nachfolgetruppe der Mission der Afrikanischen Union in Somalia einzurichten, und den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Eingliederung der Kräfte der Mission in einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen für die Mission ein Unterstützungspaket der Vereinten Nationen für die Logistik bereitzustellen, das Ausrüstung und Dienste umfasst,

*sowie unter Hinweis* auf die späteren Resolutionen des Rates, mit denen das Paket logistischer Unterstützung für die Mission verlängert wurde, zuletzt Resolution 2093 (2013) vom 6. März 2013, mit der der Rat das Paket logistischer Unterstützung bis zum 28. Februar 2014 verlängerte,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/275 A vom 7. April 2009 über die Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/280 vom 21. Juni 2012,

*in Bekräftigung* der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*mit Anerkennung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen geleistet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia per 30. April 2013, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 147,9 Millionen US-Dollar, was etwa 12 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 44 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>116</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *würdigt* die Bemühungen des Generalsekretärs, die Umweltauswirkungen der Einsätze in Somalia zu reduzieren, und ermutigt in dieser Hinsicht das Unterstützungsbüro, die Entwicklung umweltfreundlicher Abfallentsorgungs- und Stromerzeugungssysteme fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, dass alle Bauvorhaben rechtzeitig fertiggestellt werden und dass der Amtssitz auch künftig eine wirksame Aufsicht führt;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbetracht des besonderen Charakters des Unterstützungspakets zu gewährleisten, dass die Ressourcen der Vereinten Nationen wirksam, effizient und transparent eingesetzt werden;

6. *verweist* auf Ziffer 5 seiner Resolution 66/280;

---

<sup>115</sup> A/67/600 und A/67/712.

<sup>116</sup> A/67/780/Add.16.

#### Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Unterstützungsbüros im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012<sup>117</sup>;

#### Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

8. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 den Betrag von 460.409.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 435.801.000 Dollar für die Aufrechterhaltung des Unterstützungsbüros, einem Betrag von 20.625.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 3.982.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

#### Finanzierung der bewilligten Mittel

9. *beschließt*, den Betrag von 306.939.467 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 28. Februar 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2013 und 2014, zu einem monatlichen Satz von 38.367.433 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.763.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.532.133 Dollar, die für das Unterstützungsbüro bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 992.667 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 238.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat des Unterstützungsbüros zu verlängern, den Betrag von 153.469.733 Dollar für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014, zu einem monatlichen Satz von 38.367.433 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.881.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.266.067 Dollar, die für das Unterstützungsbüro bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 496.333 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 119.100 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Unterstützungsbüro erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 18.792.300 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Unterstützungsbüro nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 18.792.300 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene

---

<sup>117</sup> A/67/600.

Finanzperiode nach dem in Ziffer 13 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *beschließt*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 96.600 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 13 und 14 genannten Betrag von 18.792.300 Dollar anzurechnen sind;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen;

17. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 67/286

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/913, Ziff. 6).

#### **67/286. Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali<sup>118</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>119</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrats vom 25. April 2013, mit der der Rat die Mission einrichtete, den Generalsekretär ersuchte, das Büro der Vereinten Nationen in Mali in die Mission einzugliedern, die ab dem 25. April 2013 die Verantwortung für die Wahrnehmung der mandatsmäßigen Aufgaben des Büros übernimmt, und ferner beschloss, dass die Autorität der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung am 1. Juli 2013 an die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali übertragen wird, die zu diesem Zeitpunkt mit der Durchführung ihres in den Ziffern 16 und 17 der Resolution 2100 (2013) festgelegten Mandats für einen Zeitraum von zunächst 12 Monaten beginnen wird,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>119</sup> *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *stimmt* Ziffer 10 des Berichts des Beratenden Ausschusses *zu* und bekräftigt Ziffer 2 ihrer Resolution 49/250 vom 20. Juli 1995;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 11 und 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

4. *bittet* den Generalsekretär, zu erwägen, den Haushaltsplan für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 auf der Grundlage des standardisierten Finanzierungsmodells zu erstellen und dabei die gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen, und ersucht den Generalsekretär, im ersten Haushaltsvollzugsbericht für die Mission eine detaillierte Analyse der Anwendung des Modells vorzulegen;

5. *beschließt*, eine Stelle im Allgemeinen Dienst (sonstige Rangstufen) in der Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungsmaßnahmen der Sekretariats-Hauptabteilung Management nicht zu bewilligen, und beschließt außerdem, dass die verbleibenden vom Generalsekretär vorgeschlagenen Stellen für Unterstützungsaufgaben am Amtssitz im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts finanziert werden;

---

<sup>118</sup> A/67/863.

<sup>119</sup> A/67/877.